

Br 56

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden

Römische Kaiserin, in Germanien, zu Sun-
garn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sla-
vonien 2c. Königin; Erz-Herzogin zu Oester-
reich; Herzogin zu Burgund, Ober- und Nie-
der-Schlesien, zu Brabant, zu Flandern, zu
Steier, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua,
zu Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Luxem-
burg, zu Geldern, zu Würtemberg; Marggräfin
des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Bur-
gau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz; Fürstin zu
Schwaben und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin
zu Salzburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt,
zu Rhenburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois;
Landgräfin in Elßaß, Gräfin zu Namur, Frau
auf der Windischen March, zu Vortenaue, zu
Calais, und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen,
und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana 2c.

Entbieten allen und jeden Unseren treu-gehorsamsten Stän-
den, Inwohnern, und Unterthanen in Unseren Königl.
Böheimisch- und Oesterreichischen Erb-Landen geist- und
weltlichen Standes, was Condition, Amts, Würden, oder
Weesens dieselbe seynd, Unsere Kaiserl. Königl. Gnad, und al-
les Gutes, und geben denenselben hiermit gnädigst zu vernehmen,

wasgestalten Wir den durch friedbrüchigen feindlichen Einfall des Königs von Preussen in Unser Erb-Königreich Böhme, und Marggrasthum Mähren angefangenen Krieg zu Erhaltung der Monarchie, und Beschüzung Unserer Erb-Königreich- und Landen von Anno 1756. bis hiehero mit Aufwendung fast ohnerschwinglicher grossen Geld-Summen fort zu setzen, und anmit einen erwünschten dauerhaften Frieden auf viele lange Jahre zu bewirken, sorgfältigst bemühet gewesen.

Es hat auch die Göttliche Allmacht, Unsere zu Feld stehende Kriegs-Heere durch ihren starken Arm kräftigt und dergestalt zu unterstützen, sich gefallen lassen, daß Selbe die führende feindliche gefährliche Absichten rückgängig machen, und die Unseren Erb-Königreichen und Landen angedrohte gänzliche Verheerung abtreiben, auch die feindliche Macht bis in die benachbarte Lande verfolgen können.

Bei diesem von dem Allerhöchsten Uns gnädig zuwendenden Beystand nun, erheischet die unumgängliche Nothwendigkeit, zu Rettung des gemeinsamen Wohls, die angefangene Kriegs-Operationes durch Unterhalt- und zu Feld-Stellung ansehnlicher Arméen, noch ferner mit Nachdruck, und dergestalt standhaft fort zu setzen, daß nicht allein denen weiteren feindlichen Unternehmungen ausgiebiger Widerstand geleistet, sondern auch solche Schranken, wodurch der erwünschte Ruhestand hergestellt, und auf künftige lange Jahre bevestiget werde, gesetzt werden mögen.

Wir haben auch Unsere Landesmütterliche Allerhöchste Sorgfalt beständig dahin gerichtet, zu dem Ende immerhin zahlreiche Arméen zu Felde gestellt, und auf deren Verpflegung die benötigte baare Geld-Mittel, ohne Anbegehrung einer neuen Anlage mit denen Ordinari-Verwilligungen, und durch Aufbringung ansehnlicher baaren Geld- und Natural-Anticipationen von Unseren treu-gehorsamsten Erb-Königreichen, und Landen, wie auch auswärtige Beyhülfe zu bestreiten, und anmit Unser Allerhöchstes Aerarium ausserordentlich und dergestalt zu oneriren, daß selbes fast gänzlich erschöpft, und mit dem zeitherigen Beitrag ferner zu continuiren völlig ausser Stand gesetzt ist, kein Bedenken getragen.

Es kommt solchemnach lediglich auf Creir- und Beyschaffung deren zu standhafter Fortsetzung deren Kriegs-Operationen
erfor=

In 3 ^{ta} Classe	=	=	=	=	=	=	=	fl.
4	=	=	=	=	=	=	=	500
5	=	=	=	=	=	=	=	250
								152

3^{to}. Alle Geistliche in denen Manns- und Frauen-Stiftern, Collegiis, Foundationen, Gotteshäusern, für jeden, oder jede Conventualin, sie seyen Professen, Novizen, oder auch Lay-Brüder, oder Lay-Schwestern.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	8
2	=	=	=	=	=	=	=	6
3	=	=	=	=	=	=	=	4
4	=	=	=	=	=	=	=	3

4^{to}. Erz-Priester, Dechant und Pfarrer.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	600
2	=	=	=	=	=	=	=	500
3	=	=	=	=	=	=	=	400
4	=	=	=	=	=	=	=	300
5	=	=	=	=	=	=	=	200
6	=	=	=	=	=	=	=	150
7	=	=	=	=	=	=	=	100
8	=	=	=	=	=	=	=	75
9	=	=	=	=	=	=	=	50
10	=	=	=	=	=	=	=	25

5^{to}. Cooperatores, Capläne, Beneficiaten.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	20
2	=	=	=	=	=	=	=	15
3	=	=	=	=	=	=	=	10
4	=	=	=	=	=	=	=	5

Alle übrige Geistliche, welche kein Vermögen, oder Beneficium besitzen, indistinctè = = =

3

6^{to}. Fürsten = Stand.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	4000
2	=	=	=	=	=	=	=	2000
3	=	=	=	=	=	=	=	1000
4	=	=	=	=	=	=	=	500
5	=	=	=	=	=	=	=	250

7^{mo}.

7^{md.} Grafen, Marchesen, und Freyherren.

								fl.	fr.
In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	1500	
2	=	=	=	=	=	=	=	1000	
3	=	=	=	=	=	=	=	500	
4	=	=	=	=	=	=	=	250	
5	=	=	=	=	=	=	=	125	

8^{vo.} Ritter- und Adelstand.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	1000	
2	=	=	=	=	=	=	=	500	
3	=	=	=	=	=	=	=	250	
4	=	=	=	=	=	=	=	125	
5	=	=	=	=	=	=	=	62	30
6	=	=	=	=	=	=	=	31	15

Nach vorstehenden Classen seynd auch alle Kayf. Königl. Bischöf- und Fürstliche Räte, Secretarien, Landes-Burggrafen, Medici, Advocaten, Agenten, Solicitatores, auch andere Kayserl. Königl. und Landschafts-Officianten, sie mögen nobilitirt seyn, oder nicht, zu taxiren, und zu belegen.

9^{nd.} Kayserl. Königl. wie auch Landschaftliche, Bischöfliche, Fürstliche, und andere Registratores, Expeditores, Taxatores, Raths-Protocollisten, und Concipisten, wie auch Buchhalter, Crens-Secretarien, Concipisten, und Führungs-Commisfarier.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	200	
2	=	=	=	=	=	=	=	100	
3	=	=	=	=	=	=	=	50	
4	=	=	=	=	=	=	=	40	
5	=	=	=	=	=	=	=	30	
6	=	=	=	=	=	=	=	20	

10^{md.} Mauth-Salz- und Post- wie auch Münz- und Bergwerks-Beamte, Postmeister, dann Salnit- und Pulver-Factores, Zeug-Amts-Officianten, Fortifications-Bauschreibere, und alle übrige

三

- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17

II mō.

2
3
4
5
6
7
8

12^{mo}.

2
3
4
5

								fl.	fr.
In 6 ^{ta} Classe	=	=	=	=	=	=	=	15	
7	=	=	=	=	=	=	=	10	
8	=	=	=	=	=	=	=	8	
9	=	=	=	=	=	=	=	6	
10	=	=	=	=	=	=	=	5	

13^{to}. Wirthschafts-Beamte, Gestüttmeister, Forstmeister, Waldbereiter, und andere grössere Wirthschafts-Bediente.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	300	
2	=	=	=	=	=	=	=	250	
3	=	=	=	=	=	=	=	200	
4	=	=	=	=	=	=	=	150	
5	=	=	=	=	=	=	=	75	
6	=	=	=	=	=	=	=	50	
7	=	=	=	=	=	=	=	40	
8	=	=	=	=	=	=	=	30	
9	=	=	=	=	=	=	=	25	
10	=	=	=	=	=	=	=	20	
11	=	=	=	=	=	=	=	15	
12	=	=	=	=	=	=	=	10	

14^{to}. Jäger, Livrée- Stall- auch Wirth- und Mayer-
schafts- Gefind.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	6	
2	=	=	=	=	=	=	=	5	
3	=	=	=	=	=	=	=	4	
4	=	=	=	=	=	=	=	3	
5	=	=	=	=	=	=	=	2	
6	=	=	=	=	=	=	=	1	
7	=	=	=	=	=	=	=	45	
8	=	=	=	=	=	=	=	40	
9	=	=	=	=	=	=	=	35	
10	=	=	=	=	=	=	=	30	
11	=	=	=	=	=	=	=	25	
12	=	=	=	=	=	=	=	20	
13	=	=	=	=	=	=	=	15	

fl.

400
200
100
50
40
30
25
20
15
10
5

600

600
400
200
150
100
80
60
50
40
30
25
20
15
10
5

100

100
80
50
40
30
25
In

										fl.	fr.
In 7 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	=	=	20	
8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	15	
9	=	=	=	=	=	=	=	=	=	10	
10	=	=	=	=	=	=	=	=	=	8	
11	=	=	=	=	=	=	=	=	=	6	
12	=	=	=	=	=	=	=	=	=	5	
13	=	=	=	=	=	=	=	=	=	4	
14	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3	
15	=	=	=	=	=	=	=	=	=	2	

Worunter auch alle andere arme Einwohner gehören.

18^{vo}. Samentliche Handwerks = Gesellen, und
Dienstbotten, männ- und weiblichen Geschlechts,
wie auch Lehrlingen, und Tagelöhner.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=		4
2	=	=	=	=	=	=	=		3
3	=	=	=	=	=	=	=		2
4	=	=	=	=	=	=	=		1
5	=	=	=	=	=	=	=		45
6	=	=	=	=	=	=	=		30
7	=	=	=	=	=	=	=		20
8	=	=	=	=	=	=	=		15

19nd. Freyhöfe, oder Freysassen.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=		30
2	=	=	=	=	=	=	=		20
3	=	=	=	=	=	=	=		15
4	=	=	=	=	=	=	=		10

20^{md}. Bauern - Stand.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=		10
2	=	=	=	=	=	=	=		9
3	=	=	=	=	=	=	=		8
4	=	=	=	=	=	=	=		7
5	=	=	=	=	=	=	=		6

c

In

										fl.	fr.
In 6 ^{ta} Classe	=	=	=	=	=	=	=	=	=	5	
7	=	=	=	=	=	=	=	=	=	4	
8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3	
9	=	=	=	=	=	=	=	=	=	2	
10	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	

21^{mo}. Müller, Wirthe, Schenken, Bestand-Leute,
Braumeister, Brandweimbrenner.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	=	=	20	
2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	15	
3	=	=	=	=	=	=	=	=	=	12	
4	=	=	=	=	=	=	=	=	=	10	
5	=	=	=	=	=	=	=	=	=	8	
6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	6	
7	=	=	=	=	=	=	=	=	=	5	
8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	3	

22^{do}. Inwohnere, Inleute und Gäste.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	
2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	45	
3	=	=	=	=	=	=	=	=	=	40	
4	=	=	=	=	=	=	=	=	=	35	
5	=	=	=	=	=	=	=	=	=	30	
6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	25	
7	=	=	=	=	=	=	=	=	=	20	
8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	15	

23^{tiò}. Dienstbothen, männ- und weiblichen Geschlechts auf dem Land.

In 1 ^{ma} Classe	=	=	=	=	=	=	=	=	=	1	
2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	45	
3	=	=	=	=	=	=	=	=	=	40	
4	=	=	=	=	=	=	=	=	=	35	
5	=	=	=	=	=	=	=	=	=	30	
6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	25	
7	=	=	=	=	=	=	=	=	=	20	
8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	15	
9	=	=	=	=	=	=	=	=	=	12	

Unter

Unter dieser Classification nun seynd durchgehends die Weiber, und Kinder, so noch in väterlichem Haus, und Brod, auch ausser Diensten stehen, mit begriffen, und wird auf dieselben kein besonderer Beytrag auszuwerffen, noch beyzutreiben seyn.

Im Gegentheil aber haben die Wittwen, sie seyen was Stands sie immer wollen, den halben Theil desjenigen, was ihre Männer nach vorher stehendem Auswurf zu præstiren verbunden gewesen, zu bezahlen, desgleichen alle und jede Personen weiblichen Geschlechts, von was hohem, oder niedrigem Stande sie seynd, welche nicht bey einer Befreundin, oder anderer in Diensten, oder aber wegen etwaigen Gewerbs, oder Profession eigends taxiret, sondern für sich selbst Haus halten, oder bey anderen ihre Kost zahlen, die Helfte dessen, was ihres Vatters Taxe, wann er noch lebete, betraget, abzuführen.

Demnächst kommen die Kinder, welche ausser väterlichem Brod, oder in Diensten stehen, oder eine besondere Familie constituiren, nach vorstehender Classification zu belegen, und beyzuziehen; Pupillen und Waisen hingegen, so die Erbschaft noch nicht unter sich getheilet, zur Zahlung desjenigen Betrags, welcher auf ihren Erblasser ausfällt, anzuhalten.

Gleichmäßig lieget denen Wittvern, oder ausser Ehestand befindlichen, ihre eigene Wirthschaft habenden, oder in Diensten stehenden Manns-Personen ob, das ganze Quantum, was in dieser Classification für Mann, Weib und Kinder ausgemessen worden, zu entrichten, und beyzutragen.

Ferner wollen Wir, daß, wo bey einer Person verschiedene Qualitäten, und Characters vorkommen, bey sothaner Extraordinari-Kriegs-Beysteuer, selbe nicht nach allen sie betreffenden, sondern nur nach einer, und zwar jener Classe, bey welcher das größte Quantum beyzutragen ausgemessen ist, beygezogen, und zur Abfuhr angehalten werden solle.

Wann in Städten, Märkten oder Dorfschaften, obrigkeitliche Beamte, oder Bediente mit ihren Weibern und Kindern wohnen, haben dieselbe den auf sie ausfallenden Betrag nicht bey der Stadt, Markt, oder Dorf-Gemeinde, sondern bey denen Dominiis, bey welchen sie in Diensten stehen, zu præstiren, deshalben jedoch das nöthige bey denen Städten oder Orten in denen einreichenden Consignationen von denen Magistratibus, und Gerichten gehörig fürmerken zu lassen.

Und

Und nachdeme alle Personen, und Officia in dieser Liste nicht wohl möglich specificiret werden mögen, Unser gnädigster Will, und Meinung aber dahin gehet, daß in diesem so bekanten Anliegen des gemeinen Weesens niemand, geistlich, oder weltlich, gebohrne Unterthanen, oder fremde dormalen in Unseren Erb-Landen befindliche Leute, noch jemand anderer, wie privilegiert er auch seye, ja nicht einmal die geistliche Mendicanten-Ordens, sondern nur einzig und allein jene ausgenommen, welche von alleinigem unsicheren Almosen kümmerlich leben, und keine Einkünften von Gütern, Interessen, Pensionen, Foundationen, oder regularen, so zu sagen, sicheren Almosen, oder gewöhnlichen Gutthaten genießen, auch zu ihrer Alimentation sich nullò Modò etwas verdienen können, von sothaner allgemeinen Extraordinari-Kriegs-Beysteuer frey seyn, noch sich zu eximiren vermöge;

So erklären Wir, daß ein jeder, dessen Person, oder Officium allhier nicht gemeldet, oder specificiret, sothane Kriegs-Beysteuer nach dem Fuß desjenigen, mit welchem sein Character, Qualität, Rang, oder Officium am ähnlichsten zu compariren seyn wird, zu entrichten gehalten seyn solle.

Wie Wir dann nicht minder gnädigst statuiren, und befehlen, daß alle Militar-Personen, welche nicht zu Feld, oder in Garnison stehen (als welche von sothaner Abgabe gänzlich befreyet bleiben) sondern in denen Bestungen, als Commendanten, Platz-Majors, oder sonst vorhanden, auch ausser Dienstleistung befindlich seynd, es mögen selbe nach Unserer allerhöchsten Ausmessung einige, oder keine Gage genießen, desgleichen alle auf die nemliche Weise in denen Ländern angestellte Feld-Kriegs- und Proviant-Commissarien, Officianten, Cassæ-Beamten u. keinen deren ausgenommen, zu gleichem Beytrag nach ihrem Stande, oder Character beygezogen, und zur Abfuhr des Patentmäßig ausgemessenen Quanti angehalten werden sollen.

Und gleichwie dieses keine real- sondern personal-Steuer, also ist solche, so viel eines jeden seine Person, und bey sich oder im Land, wo man ist, habende Beamte, Officiers und Bediente betrifft, in loco Domicilii, was aber die ausser dem Land seines Domicilii, auf seinen Gütern u. habende Beamte, Officiers und Bediente belanget, in loco Rei sitæ zu entrichten, so auch in loco Domicilii ordinarii, & consueti jene Unsere Unterthanen, geistliche und weltliche, für sich, ihre Familie, und Hausbediente, zu befolgen

ihrer angewohnten wahren Treue und Beherzigung deren gegenwärtigen nothdringenden Umständen, nebst dem ausgesetzten Quanto, auch noch ein mehreres aus eigener Bewegung nach Möglichkeit beyzutragen, und in Unsere Kriegs-Cassen zu erlegen sich beeysen.

Wo annebst Wir der zu dießfälliger Collecta eigends aufgestellten Hof-Commission besonders aufgetragen, die etwa vorkommende Anstände, oder Zweifel nach Billigkeit zu untersuchen, und beyzulegen, zugleich aber auch Uns auf das genaueste eines jeden bey dieser Gelegenheit bezeugenden Dienst-Eyfer, nicht minder von jenen, welche sich wider Vermuthen saumselig finden lassen möchten, ausführlichen allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, mit dem ferneren Bessatz, daß von derselben die einreichende Bekantnisse, ob sie Patentmäßig verfaßt, und der Geld-Betrag nach der vorgeschriebenen Classification angesetzt seye, genau examiniren, die hierbey befundene Anstände hingegen denen betreffenden Partheyen, mit Beyrückung desjenigen Quanti, was selbe an noch nachzutragen verbunden, förderst zugestellet, und ihnen zu dessen Erlag der letzte Januarii künftigen Jahrs anberaumat, nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber contra morosos Restantiarios mit ausgiebig executivischen Zwangsmitteln verfahren, und andurch die Kriegs-Erfordernissen möglichst unterstützt werden sollen.

Wobey Wir jedoch denen treugehorsamsten Ständen und Unterthanen Unseres Erbkönigreichs Böhme, Marggrathums Mähren, und Antheils Schlesien, wie auch Erzherzogthums Oesterreich unter- und ob der Enns hiermit die Option, ob sie das nach dießfälliger Classification auf sie ausfallende Quantum binnen der ausgemessenen Frist in baaren Geld entrichten, oder solches durch Ablieferung einer gewissen Quantität Naturalien, nemlich einen M. De. Centner Mehl à 4. fl. 30. kr., und einen M. De. Mezen Haber à 1. fl. 30. kr. richtig stellen, und tilgen wollen, mit dem Bessatz gnädigst überlassen, daß sie sothane Erklärung in denen einreichenden Bekantnissen deutlich exprimiren, und derley Naturalien zu gleicher Zeit, wie das baare Geld, in die errichtende Magazine unfehlbar abführen möchten.

Uebrigens muß ein jeder, nebst seiner eigenen extraordinari-Kriegs-Beysteuer, auch für alle seine Hof- und Wirthschafts-

schafts-Beamte, Officiers und Bediente, dann Haus-Officiers und Bediente, beyderley Geschlechts, Schreiber, Diener, Hand- und Tagwerker, Knechte, und Mägde, wie auch deren Beamten ihre Knechte und Mägde haften, und für selbe das ausgemessene Quantum baar bezahlen, und entrichten, dergestalten jedoch, daß er den Betrag für sie nur anticipiren, und sothane Auslage von ihren Besoldungen, Kostgeld, oder Lohn, zurück- und abziehen könne, zumahlen jederman sothane Kriegs-Beysteuern, personaliter zu entrichten verbunden, es wäre dann, daß ein oder anderer Bedienter nicht die mindeste Besoldung, Kostgeld, oder Lohn, noch andere Mittel hätte, sondern für die alleinige Kost dienete, in welchem Fall sein Herr ohne Regels die Bezahlung für solche zu prästiren gehalten ist, keinen aber vor der Bezahlung entlassen solle, wann er sich nicht für ihn ex proprio zu haften verfanglich machen will.

Gleichmäßig ordnen und wollen Wir, daß unter obangeführter Straffe alle Bediente, und andere, wann sie nach verfloffenen Terminen, daß sie in ihrer Herren, oder welchen es obliegt, eingereichten Verzeichnissen, und prästirten Zahlungen begriffen seynd, nicht dociren können, längstens binnen 14. Tagen nach dem expirirten Termino die abgängige - sie und die ihrige betreffende Verzeichnuß und Bezahlung einzureichen, und zu entrichten haben sollen.

Schlüsslichen und auf die in Unserem Erb-Königreich Böhmen, und Marggraffthum Mähren, wie auch Antheil Schlesien, und in anderen Landen befindliche Judenschaft zu gelangen, so wollen und befehlen Wir hiermit, daß ein jeglicher, sowohl Männer als Weiber, verheurathete und unverheurathete, erwachsene oder Kinder, so jung sie auch seyen, Meister oder Knechte, reiche oder arme, keiner ausgenommen, zu dieser allgemeinen Kriegs-Beysteuern, zwey Gulden, in Unsere Militar-Cassen binnen 2. Monaten à die Publicationis, und längstens bis den 15^{ten} Januarii des nächst-eintretenden 1759^{ten} Jahrs, baar erlegen, und bezahlen, dergestalten jedoch, daß alle in einer nemlichen Stadt, Herrschaft, oder Ort vorhandene Juden alle vor einen, und einer vor alle, mithin die reiche für die arme zu stehen, und das ausgemessene Quantum abzuführen verbunden seyn sollen, als im widrigen, und bey dessen Nachbleib- oder Verzögerung, nach fruchtlos verstrichenen

nen Termino die Poena dupli, nemlich vor jeden unbezahlten Gulden zwey Gulden zur Straffe abgefordert, und ohne aller Nachsicht durch militärische Execution beygetrieben werden würden.

Damit aber an dießfälligen Beytrag nicht das geringste unterschlagen, sondern der vorgeschriebene Ausatz richtig, und in tempore eingebracht werde; So ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, daß jeglichen Orts Obrigkeit, und die Herren deren Orter, wo sich Juden befinden, eine genaue, und zuverlässige Verzeichnuß aller vorhandenen jüdischen Seelen, weder Geschlecht noch Alter ausgenommen, verfassen, und solche sodann bey der von Uns eigends angestellten Hof-Commission einreichen, zu gleicher Zeit auch den darinnen ausgeworfenen Geld-Betrag baar abführen sollen, und versehen Wir Uns gänzlich gnädigst, es werde sich hierinfallß niemand saumselig oder nachlässig erweisen, sondern jede Obrigkeit, oder Herr, derley Verzeichnussen dergestalt genuine und richtig, daß bey seiner Jurisdiction oder Herrschaft, kein einziger Jude verschwiegen bleiben könne, zu entwerfen sich angelegen halten, als im widrigen die Obrigkeit, und Herrschaft für derley verschwiegene, oder auch nach der Zeit sich eingefundene, und niedergelassene Juden, wann sich solche nicht durch Quittungen, oder Billets, daß sie die ausgemessene extraordinari-Kriegs-Steuer realiter richtig gestellt, legitimiren könnten, und noch ferner in ihrem Territorio behalten, ex propriis zu haften, angewiesen, auch wann der Termin zu Einreichung deren Bekäntnussen und Abführung des baaren Geldes, fruchtlos verstriche, Wir auf ihre Unkosten die angeordnete Bekäntnussen, und Collectirung des ausfallenden Geld-Betrags durch Abschiedung eigener Commissarien fürkehren, und befolgen zu lassen, Uns unnachbleiblich bemüßiget sehen würden.

Wir befehlen solchemnach gnädigst und ernstlich, daß gesamte treuehorsaamste Vasallen und Unterthanen in Unseren Königlich-Böheimisch- und Oesterreichischen Erblanden, was Würden, Standß, Amts, oder Weesens dieselbe seynd, diesen Unseren allerhöchsten Ausmeß- und Anordnungen in allen Puncten und Clausuln schleunige, und pflichtschuldigste Folge leisten, mithin zu Unterstützung derer Militar-Erfordernissen

nüssen die beyzutragen kommende Extraordinari-Kriegs-Steuer
intra Terminum præfixum (als woran alles gelegen, und,
wie das gemeinsame, also auch eines jeglichen Particularis
Wohl insonderheit abhanget) baar abzuführen, andurch aber
sich aller im widrigen, und bey einiger Verzögerung ohne aller
Nachsicht fürkehrenden executivischen Zwangs-Mitteln zu
entschütten, und vor Schaden und Unglück zu hütten, sich
angelegen seyn lassen sollen. Geben in Unserer Haupt- und
Residenz-Stadt Wien den 10^{ten}. Monats=Tag Octobris im
siebenzehnen hundert acht und funfzigsten, Unserer Reiche im
achtzehenden Jahre.

MARIA THERESIA



Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwitz.
Reg^{us}. Boh^{us}. Sup^{us}. & A. A. pr^{us}. Canc^{us}.

Johann Graf von Chotetz.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Carl Joseph Cetto von Kronstorff.

Bekantnuß-Formular

über die

Extraordinari-Kriegs-Bevsteuer
pro Anno 1759.

Bev der Stadt

Herrschaft

oder Gut . . N.

N a h m e n
deren
Classificanten.

Nach denen in dem Patent vorgeschriebenen
Classis

	1		2		3		4		5		6		7	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Geistlichkeit.														
zu R. Dechant	400													
Capellanus			15											
Cooperator							5							
zu R. Pfarrer	400													
Capellanus			15											
Cooperator							5							
zu R. Pfarrer					50									
zu R. Pfarrer					50									
Cooperator							5							
Capellanus Localis zu R.	20													
Capellanus Localis zu R.	20													
Schloß-Caplan zu R. . .					10									
7. Schulmeister									6		4			
Wirthschafts-Beamte														
und														
Bediente.														
Der Ober-Amtmann . . .														40
Rentmeister														
Burggraf														
4. Verwaltere														
Contributions-Einnehmer														
Gestütt-Meister . . .														
Verwalter zu R. . . .														
6. Schreibere									12					
Chirurgus														
Latus	840		30		110		15		18		4		40	

Classificationen haben beizutragen.

[illegible]

Rahmen

Nach denen in dem Patent vorgeschriebenen Classis

deren Classificanten.	1		2		3		4		5		6		7	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Translat.	840		30.		110		15		18		4		40	
Der Wald = Bereiter														
= Ober = Jäger														
= Hof = Jäger														
7. Waid = Jungen													5	15
Die Beschlußerin														
Der Brauer							10							
4. Brauer = Pursche									8					
Der Hof = Tischler														
= Gestüt = Schmid														
= andere														
= Schloß = Gartner														
= Zimmermann														
= Mauer = Meister														
= Fisch = Meister									2				1	30
2. Wasser = Führer														
6. Draben											6			
Der Nacht = Wächter														
= Schloß = Thor = Warter														
2. Futter = Knechte									4					
10. Schaffers = Leute									32					
9. Schaaf = Meistere									16		1			
11. Jägere					12				10		3			
1. Hunde = Warter														
Kälber = Warter														
Ziegel = Streicher											1			
21. Stall = und Pferd = Knechte														
2. Pensionistinnen														
Latus	840		30		122		25		90		15		49	

Classificationen, haben beizutragen.

[illegible]

Nahmen
deren
Classificanten.

Nach denen in dem Patent vorgeschriebenen
Classen

	1		2		3		4		5		6		7	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Translat.	840	.	30	.	122	.	25	.	90	.	15	.	49	.
Dechant = Gartner zu N.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.
45. geistliche Wirthschafterinnen, Wirthschafts-Beamten Men- scher	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.
7. geistliche und Officiers- Knechte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.
16. Pasacken und 37. Mayer- Menscher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bestand = Leute.														
Von 8. grossen Müllern	.	.	.	.	96	.	.	.	.	.	.	.	.	.
= 6 klein Müllern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	.	.	.
= 8 Müller = Gesellen	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	.	.	.	.
= 7. Schänck-Häusern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Der Schloß = Taserer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.
Bestand = Jude	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Juden = Knechte und 1. Vieh-Warter	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
Von 5. Müller-Knechten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.
14. Müller- und 8. Schänck- Häuser = Menscher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Von einem Bestand-Mann auf einem Herrschaftl. Mayerhof	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.
3. Freysassen und Gstraby	.	.	.	.	.	.	30	.	.	.	.	.	.	.
Unterthänige Ansäßig- keit. Stadt N.														
1. Primator	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6. Magistratuales	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stadt-Syndicus	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stadt-Cassier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mautner	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.
1. Gastgeb	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
Latus	860	.	30	.	218	.	79	.	106	.	59	.	54	.

Classificationen, haben beizutragen.

[illegible]

Rahmen deren Classificanten.

Nach denen in dem Patent vorgeschriebenen Classen

	1		2		3		4		5		6		7
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Translat.	860	.	30	.	218	.	79	.	106	.	59	.	54
Von 67. grösseren Bürger- Häusern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
77. klein Bürgerl. Häusern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9. Knechten und 77. Menschen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
Von 3. Müllern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	40
2. Knechten, und 2. Menschen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Markt R.													
Der Postmeister	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
= Weeg-Commissarius	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Von 1. Gastgeber	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.
24. Bürger-Handwerker	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1. Saag-Müller	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Gefellen	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
Von 4. Knechten, und 12. Menschen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
7. Inleuten Handwerkern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Inleuten Tagelöhnern :	.	.	.	.	.	.	.	.	3	30	.	.	.
Amt R.													
Von 41. Bauern oder Halb- Löhnern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
= 2. Bauern oder Viertlern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
= 49. Bauern, oder Achtlern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
= 44. Chalupnern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
= 12. Inmann Tagelöhnern	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.
Von 26. Knechten, und 98. Menschen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8 40
Latus	860	.	30	.	218	.	82	.	115	30	79	.	66 20

Classificationen haben beizutragen.

8		9		10		11		12		13		14		15		16		17	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
130	20	30		168	30	50		45		17	15								
										268				154					
19	15																		
	30																		
																		5	
																10			
3												72							
				I						I									
														14					
123																			
		4																	
				49															
				44															
3	40	24	30																
20	100	35																	
		34		262	30	50		45		286	15	72		168		10		5	

Class

Classifican ten.

Unit R.

162. Menschen

Ant R.

172. Menschen

Unt R.

60. Inleuten

98. Knechten, u. 164. Menschen

Summa

[illegible]

Classificationen haben beizutragen

8		9		10		11		12		13		14		15		16		17	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
300	35	34	.	262	30	50	.	45	.	286	15	72	.	168	.	10	.	5	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
426	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	61	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
474	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	78	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	41	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
441	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	82	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1765	5	250		454	30	50		45		286	15	72		168		10		5	

RECAPITULATION.

	fl.	fr.
1 Classis	860	.
2	30	.
3	218	.
4	90	.
5	241	20
6	79	.
7	165	40
8	1765	5
9	250	.
10	454	30
11	50	.
12	45	.
13	286	15
14	72	.
15	168	.
16	10	.
17	5	.
Summa Summarum		4789 50

Daß in vorstehender Bekanntnuß, alle bey der Stadt (Herrschaft, Gut) befindliche Inwohnere nach denen in dem publicirten Patent vorgeschriebenen Ausmessungen, und Classificationen gewissenhaft profitiret, und nach jeglichem Stande, und Beschaffenheit mit der Bensteuer angeschlagen worden, solches wird hiermit sub Fide Nobili, Sacerdotali, oder an Eydes statt unter eigenhändiger Unterschrift, und Bedruckung des gewöhnlichen (meiner Stadt, Markt) Insiegel mit Unterziehung derer in ermelttem Patent ausgesetzten Straffen bestärket. So geschehen